

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 24. Februar 1841



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 24. Februar 1841 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reißer

" Maätsrath Haydinger

" " " Freyinger

" " " Maurer

" " " Buberl

" Sekretär Bleyer

Referat des Hrn. Raths Maurer.

205. Das Expedit berichtet, ad N. 63 P. daß die dem Anton Grumbök an der feindlichen Kriegscontribution gebührende Guthabung pr 12 fl 26 2/4 xr CMz von dem Maäte als Abhandlungsinstanz zu erheben sein wird.

Da Anton Grumbök wirklich Mitbesitzer des höllerischen Zehents, war ist dieser Betrag seiner Zeit von dem Maäte zu erheben, und nachträglich zu verhandeln.

799. Bauamtsverwalter Benedikt erstattet ad N. 139 rücksichtlich der buchhalterischen Bemerkungen über den Steyrbrückenbau die abverlangte Äußerung.

Da, wie es factisch bekannt ist, die ehemahligen Hrn. Oeconomieräthe Schreiner u. Pötzelberger diesen Brückenbau überwacht u. Theile geleitet haben, sind einem jeden derselben Abschrift der buchhalterischen Supermängel über diesen Bau mit dem Auftrage zuzustellen, daß sie ihre Aufklärung hierüber allenfalls gemeinschaftlich in längstens 14 Tagen hierher überreichen. Übrigens ist zur Erstattung der Supererläuterungen ein weiterer Termin von 6 Wochen mittels Bericht zu erbitten.

936. Protokoll mit Josef u. Elisabeth Vogl in Betreff der Freywerdung ihres Sohnes Franz Hoffmann.

An das k.k. Kreisamt mit Bericht zu übermachen, und darin anzuführen, daß bei dieser Freywerdung, da die Papierer nicht zünftig und kein Commaire intervenirte, daß der Maät ohnehin über den Besuch der Christenlehre u. Wiederholungsschule wache, u. daß die Angabe der Pfarrvorsteherung, daß dieser Lehrbraten mit Bewilligung des Maäts abgehalten worden sei, unrichtig ist, weil derselbe hiervon keine Kenntniß hatte u. der Gastwirth nur eine Tanzmusiklizenz nachsuchte, welchen er auch ohne Lehrbraten hätte abhalten können.

917. Constitut mit Klara Mitter wegen Verkauf ungewichtiger Butter.

Hat sich hiedurch Klara Mitter nach §. 22. der W.M.O. der Übertretung derselben schuldig gemacht u. ist dieserwegen als im ersten Betretungsfalle mit 1 fl CMz zum Armenfonde zu bestrafen, wornach das Erkenntniß auszufertigen, zu publiziren, und im Fall sie sich damit zufrieden stellt, von ihr 1 fl E. Schein abzufordern, sodann das Protokoll vorzulegen ist.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär